

Ueber einen historischen Atlas der österreichischen Alpenländer.*)

Von E. Richter.

Im Jahre 1893 erschien eine kleine Schrift, betitelt: »Unser Reich vor zweitausend Jahren«. Eine Studie zum historischen Atlas der österreichischen Monarchie von Dr. Hermenegild R. v. Jireček. (Wien, Hölzel.) Der Verfasser sagt in der Einleitung: »Die vorliegende Schrift hat den Zweck, die Schaffung eines historischen Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Schulen anzuregen, zugleich aber einige Winke zu geben, welche Form einem solchen Kartenwerke zu geben wäre. Die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit eines solchen Lehrmittels zu begründen, wäre eitel Wortverschwendung: die Sache spricht für sich. Dass wir einen Atlas der Monarchie noch immer entbehren müssen, liegt wohl zunächst in dem Umstande, dass die wissenschaftlichen Vorarbeiten, auf welchen ein Schulatlas aufgebaut werden soll, noch nicht in vollständig ausreichendem Umfange vorliegen. Sollte aber darum ein Schulatlas noch weiter auf sich warten lassen? Das Bessere wäre dann fürwahr der Feind des Guten!« Weiters schlägt Herr v. Jireček für den Zeitraum vom Beginn der Geschichte oder eigentlich der Vorgeschichte bis zum 10. Jahrhundert neun Karten vor. Als Muster ist Nummer 1, das älteste bekannte Zeitalter darstellend, beigegeben; eine Karte der Monarchie mit den umliegenden Ländern, in der gewöhnlichen Grösse eines Schulatlas, von Basel bis Constantinopel und von Berlin bis Neapel reichend. Der Text beschäftigt sich mit den griechischen Sagen und mit Herodot und untersucht, welche Ausbeute sich aus diesen Quellen für die älteste Völkerkunde und die ältesten Siedelungen auf österreichischem Boden ergäbe.

Das war eine erfreuliche Anregung, und von selbst musste der Freund mittelalterlicher Geographie den Gedanken fortspinnen, wie etwa das Programm für die folgenden Jahrhunderte des Mittelalters und die neuere Zeit fortzusetzen wäre. Es zeigte sich aber bald, dass die Frage nach der Herstellung des Schulatlas und nach dem, was Jireček die wissenschaftlichen Vorarbeiten nennt, schärfer getrennt werden müsse. Einen Schulatlas herzustellen, hätte auch heute keine besonderen Schwierigkeiten. Jene Allgemeinbeuten, mit denen sich die Schule beschäftigt, sind am Ende gesichert genug, um sie in einem Atlas niederzulegen. Sobald man aber etwas tiefer steigt, werden die

*) Aus der nur in 50 Exemplaren aufgelegten Festgabe für Universitätsprofessor Franz v. Krones in Graz.

Dinge schwierig und unklar. Solche Studien gehören nicht in den Rahmen des Schulatlas und haben mit ihm keinen Zusammenhang. So vor allem Jirečeks eigener Text, der über die Bedürfnisse der Schule weit hinausgeht. Niemals kann das Gymnasium auf solche Weise in die Territorialgeschichte eingehen, weder für die älteren Zeiten, für die Jirečeks Karte dienen soll, noch für eine spätere Periode.

Das Problem des historischen Atlas ist als ein rein wissenschaftliches von dem des Schulatlas zu trennen. Will man auf dem Gebiete der historischen Geographie des Mittelalters vorwärts kommen und Mehr und Besseres bringen, als etwa Spruner-Menke bietet, so kann das nur in der Form eines streng wissenschaftlichen Werkes mit vielen und grossen Karten und einem ausführlichen Texte geschehen. So scheint die Sache wenigstens für das eigentliche Mittelalter zu liegen, ob auch für die von Herrn v. Jireček besprochene Urzeit, darüber mögen andere urtheilen.

Sollte ein wissenschaftlicher Atlas des Mittelalters zustande kommen, so wird der Schulatlas darnach leicht herzustellen sein, und es ist wohl anzunehmen, dass auch er dann anders aussehen und besser sein wird, als ohne diese »Vorarbeit«. Eine Vorarbeit für ein kleines Kartenwerk, wie ein Schulatlas ist, kann immer nur ein grösseres Kartenwerk sein; gedruckte Texte, Abhandlungen und topographische Erörterungen besitzen wir ohnedies nicht wenige. Aus ihnen aber das herauszuarbeiten, was zur kartographischen Darstellung überhaupt geeignet ist, darin besteht eben das noch nicht gelöste Problem.

Ist es überhaupt gegenwärtig lösbar? Das ist, wie sich versteht, die Hauptfrage. Man wird sie präzisiren müssen. Lässt sich nach dem gegenwärtigen Stande der Localgeschichte und der Quellenausgaben ein Kartenwerk denken, das uns eine wirkliche Klärung und Vertiefung der Erkenntnis brächte, das unsern Einblick in die inneren Zustände, in die Besitz- und daher auch in die Machtverhältnisse zu fördern vermöchte, das für den Forscher und den Leser ein dienliches Hilfsmittel von einiger Vollständigkeit böte? Ein historisches Kartenwerk ist zu vergleichen mit einer historischen Darstellung. Wie bei einer solchen wird man sich darüber klar sein müssen, ob genug neues Quellenmaterial vorhanden ist oder ob unser Verständnis gegenüber früheren Darstellungen solche Fortschritte gemacht hat, dass sich der Versuch einer neuen Zusammenfassung lohnt. Der Furcht, gegenüber früheren Versuchen nicht genug Neues bieten zu können, sind wir in unserem Falle überhoben, denn ein historischer Specialatlas ist für unsere Länder überhaupt noch nie versucht worden; umso wichtiger ist aber die andere Frage nach der Zulänglichkeit des vorbereiteten Materiales. Der Geschichtsschreiber braucht die Lücken seiner Quellen nicht durch weissgelassene Blätter in seinem Texte zu ver-rathen; der Kartograph hat es schlimmer; wo er nichts einzusetzen hat, dort klafft der leere Fleck.

Der Schreiber dieser Zeilen verfügt nur bezüglich der österreichischen Alpenländer über eine bescheidene Kenntnis der Local-

geschichte und ihrer Quellen. Nur für sie kann das Folgende gelten. Für diesen Umfang aber möchte er die Frage bejahen.

Zunächst muss die Umgrenzung der Werke der Zeit nach festgestellt werden. Wenn als wissenschaftlich zusammengehörig das zu betrachten ist, was nach der gleichen Methode behandelt werden kann und wozu eine bestimmte Art von Kenntnissen ausreicht, was also gegebenen Falles ein und derselbe Mann bearbeiten könnte, so bildet der ganze Zeitraum von den frühesten germanischen Staatenbildungen bis zur Gegenwart eine Einheit, der z. B. die frühere antik-prähistorische Periode strenge geschieden gegenübersteht. Jene lange Zeit von mehr als tausend Jahren kann deshalb einheitlich behandelt werden, weil seit der Niederlassung der jetzt unsere Länder bewohnenden Völker bis in unser Jahrhundert die Continuität der Nationen und, was noch wichtiger ist, des Rechtes niemals unterbrochen worden ist. Sowie unsere Dörfer und Städte dort stehen, wo die germanischen Einwanderer sich zuerst niederliessen, so haben sich die Einrichtungen der Verwaltung und Rechtspflege von der ältesten Zeit bis heute organisch aus einander entwickelt, und ein ununterbrochener rechtlicher Zusammenhang besteht bekanntlich nicht bloss zwischen den ersten Grafen und Markgrafen des 10. Jahrhunderts und unseren jetzigen monarchischen Einrichtungen, sondern ebenso zwischen den Centenaren der carolingischen Gaue und unseren heutigen Bezirksrichtern. Diese Continuität des Rechtszustandes ist aber massgebend für jene Verhältnisse, welche als darstellbar für den historischen Atlas hauptsächlich in Betracht kommen, nämlich: Siedelungen und Grenzen.

Die genannte Periode kann aber nicht bloss einheitlich gefasst und bearbeitet werden, sondern sie muss es vielmehr. In dieser einheitlichen Fassung liegt sogar der Schlüssel zu dem ganzen Problem. Wenn man versucht, irgend eine Frage, die den historischen Atlas berührt, einzeln herauszugreifen und allein aus den zeitgenössischen Quellen zu bearbeiten, so wird man schwerlich jemals zu einem befriedigenden Ergebnisse gelangen. Wenn man alte Siedelungen feststellen will, so ist es wohl selbstverständlich, dass man sich der modernen Karten bedient und die Identität der alten und neuen Orte aus der Gleichheit oder den Umbildungen der Namen erweist. Ebenso muss aber auch bei den Grenzen verfahren werden. Die Grenzen der Länder, Gemeinden und Gerichte sind uralte — wovon noch zu sprechen sein wird, — die geringen Veränderungen der letzten Jahrhunderte sind bekannt, und auf diese Weise erhält man für das Mittelalter selbst einen Bestand, der im Vereine mit den gleichzeitigen Ueberlieferungen gestattet, Aufstellungen von einiger Wahrscheinlichkeit zu machen. Um es kurz auszudrücken: der historische Atlas des deutschen Mittelalters muss von der Neuzeit aufwärts oder rückwärts gearbeitet werden. Das ist der methodische Hauptsatz, er klingt, wie alle Wahrheiten, selbstverständlich, ohne jedoch in der Regel befolgt zu werden. Die Möglichkeit, in einem historischen Atlas wirklich Neues bieten zu können, liegt meines Erachtens nur in der consequenten Anwendung dieses Grundsatzes bei

der Bearbeitung der alten Topographie und der alten Grenzen, und deshalb muss das Werk von der Gegenwart zurück bis zur Carolinger- und Agilolfingerzeit in eine Hand gelegt werden.

Ein historischer Atlas kann zwei Gruppen von Objecten oder Erscheinungen zur Darstellung bringen: Siedelungen und politische Abgrenzungen. Die Grundlage der Karte, das Terrain, das bei der Herstellung einer modernen Mappe das Wichtigste und Schwierigste ist, kann für die historische Karte als identisch mit der Gegenwart angenommen werden, und zwar ohne wesentlichen Fehler. Denn irgendwelche, auf einer Karte darstellbare Aenderungen des Terrains sind seit dem Mittelalter oder überhaupt in historischen Zeiten wohl nur an flachen Meeresküsten, etwa an der Nordseeküste oder in den Lagunen der Adria vorgekommen; im Binnenlande werden sie sich auf Verlegung der einen oder der anderen Flusschlinge in flachen Thalstücken oder Ebenen oder auf Vergrößerung eines Mündungsdeltas in einen See beschränkt haben. Das Terrain kann also als gegeben angesehen werden. Zunächst kommen die Siedelungen in Betracht. In welcher Ausdehnung die vorhandenen Ortsnamen in eine Karte eingetragen werden, hängt von dem Karten-Masstabe ab. Kein Karten-Masstab genügt, alle vorhandenen Localnamen zu bewältigen. Auch unsere Specialkarten in 1 : 75.000 oder 1 : 50.000. ja auch Original-Aufnahmen in 1 : 25.000, wo einzelne Häuser schon ohne Uebertreibung des Masstabes, und Ortschaften in Gestalt eines Strassenplanes eingetragen werden können, würden nicht Raum genug dafür haben, alle vorhandenen Flur- und Hausnamen wiederzugeben. Es ist also stets eine Auswahl getroffen, die aber keineswegs nur von der Wichtigkeit der Namen abhängt. Der Kartograph ist in der Auswahl auch durch technische Gründe bestimmt; er wird in leeren Gebieten auch die Namen weniger wichtiger Oertlichkeiten aufnehmen; in solchen, wo sich die Namen drängen, auch manchen gleich wichtigen oder wichtigeren weglassen müssen.

Wie soll man es nun bei einer mittelalterlichen Karte halten? Man wird folgende Annahme machen können: Im Ganzen ist die Lage der Ortschaften seit der Besiedelung durch die Vorfahren der jetzigen Bewohner unverändert geblieben. Es mögen ja einzelne Siedelungen aufgegeben worden sein, aber man findet in den Alpenländern viel weniger Spuren solcher Vorgänge, als z. B. in Mitteldeutschland. Für Niederösterreich ist eine Anzahl aufgegebener Dörfer nachgewiesen worden; aus den eigentlichen Gebirgsländern ist mir kein Beispiel erinnerlich. Genauere Nachforschung wird wahrscheinlich auch hier dergleichen finden; das eine aber scheint gewiss, dass das nur eine Gruppe verlassener Siedelungen gibt, die historisch nachweisbar und zugleich wichtig genug ist, um die Aufmerksamkeit des historischen Kartographen zu verdienen und auf der Karte eine eigene Signatur zu erfordern, das sind die alten Schlösser, sei es, dass noch ihre Ruinen vorhanden oder dass sie ganz verschwunden sind. Sie werden mit den jetzt noch bestehenden und ehemaligen Klöstern, mit den für die betreffende Zeit nachweisbaren Städten und Märkten, dann

den eigentlich historischen Orten, Schlachtfeldern, fürstlichen Pfalzen und Villen, die etwa als Ausstellungsorte von Urkunden oder Sitze von Synoden und Hoftagen vorkommen, den wichtigsten, man könnte sagen, selbstverständlichen Bestand der historischen Karte an Ortsnamen bilden.

Es gibt aber eine Gruppe von Ortsnamen, bei denen die Sache viel zweifelhafter ist. Die Urkunden der geistlichen Stifter bewahren uns bekanntlich einen Schatz uralter Localbezeichnungen auf. In der Schweiz reicht diese Ueberlieferung, dank den Mönchen von St. Gallen, bis ins 7. Jahrhundert, für die bayrische Ebene und das Salzburgerische ins 8., dank hauptsächlich der Sorgfalt der bischöflichen Höfe von Freising und Salzburg. Die Salzburger Aufzeichnungen aus dem Ende des 8. und aus dem 9. Jahrhundert liefern das älteste Material für die inneren Alpenländer. Von da ab nimmt die Zahl der überlieferten Ortsnamen so rasch zu, dass man für das 12. Jahrhundert den Eindruck hat, es sei die Besiedelung des Landes im Ganzen und Grossen bereits vollendet.

Es fragt sich, wie man es mit diesem alten Bestand an Namen halten soll. An und für sich ist es kaum gerechtfertigt einen Ortsnamen deshalb, weil er in einer alten Quelle überliefert ist, in den historischen Atlas aufzunehmen. Denn diese Ueberlieferung ist ja, wie bekannt, ein reiner Zufall. Ungezählte viel bedeutendere Orte sind eben nicht in den erhaltenen Urkunden erwähnt. Auf der Karte ist aber die Täuschung nicht abzuwehren, als ob alle vorhandenen oder doch die wichtigsten der vorhandenen Ortschaften gegeben wären.

Ein Ausnahmefall wäre hier zu denken. Da die Herausgeber der Urkundenbücher noch immer zumeist keine Karten beizugeben pflegen, so würde sich vielleicht der des historischen Atlas entschliessen müssen, in die Lücke zu treten und für die Quellen der merovingischen oder carolingischen Periode, oder auch noch für die spätere Periode Karten in der Weise herzustellen, dass alle in gewissen angegebenen Quellen enthaltenen Ortsnamen aufgenommen werden. Durch verschiedene Schrift und Signatur könnte auch die Ueberlieferungsart bezeichnet werden: ob der Name aus einer Kaiserurkunde stammt oder aus einer der localen, für die Zeit wichtigen Ueberlieferungen. ähnlich könnten auch die wenigen, aus den erzählenden Quellen stammenden Namen herausgehoben werden. Unbedingte Vollständigkeit gegenüber der Ueberlieferung wäre dann unerlässlich. Aber dies wäre nicht eine historische Karte im allgemeinen Verstand, sondern eine Erläuterung gewisser Quellengruppen. Die Eintragung der Ortsnamen kann überhaupt nicht als Hauptzweck des historischen Atlas gelten. Es liegt im Wesen der Landkarte, dass die Vertheilung des Raums der dargestellten Landfläche in verschiedene Unterabtheilungen das ist, was sie am deutlichsten und wirksamsten wiedergeben kann. Die historische Karte wird stets eine Abart der politischen Karte sein müssen; eine politische Karte für einen bestimmten Abschnitt der Vergangenheit. Wie für die jetzige politische Karte die Staatsverträge, die die Grenzen feststellen, und die Gesetze, welche die inneren Abtheilungen der Staaten in Verwaltungs- und Rechts-

gebiete bestimmen, die Quellen sind, so sind auch für die Vergangenheit die rechtlichen Festsetzungen massgebend. Der historische Atlas des Mittelalters und der neueren Zeit kann nur auf rechtsgeschichtlichen Studien aufgebaut werden; rechtsgeschichtlich muss die Vorbildung dessen sein, der ihn herstellen soll, ebenso wie der historische Atlas des Alterthums einen Archäologen und Philologen als Autor voraussetzt. Dass beide ausserdem Kartographen sein müssen, die eben einen Atlas herzustellen vermögen, versteht sich von selbst. Die Vereinigung jener zwei Eruditionen scheint nicht gerade häufig zu sein, sonst besässen wir wohl längst nicht bloss historische Specialkarten für das deutsche Mittelalter, sondern auch mehr kartographische Beilagen zu Urkundenbüchern, Urbarausgaben und ähnlichen Werken. Dabei ist nicht zu übersehen, um wie viel leichter die Aufgabe des Kartographen beim mittelalterlichen Atlas ist, als die, welche etwa Kiepert bei seinen Karten des Alterthums zu lösen hatte. Dort haben wir es mit Culturländern zu thun, deren Landesaufnahmen für historische Zwecke durchaus genügend sind und deren sich der Autor des historischen Atlas mit vollster Sicherheit der Basis bedienen könnte; hier musste Kiepert für die Länder der Balkanhalbinsel und den Orient erst die kartographische Grundlage in Situation und Terrain schaffen. Dass er beiden Seiten der Aufgabe, der philologischen wie der kartographischen, in gleich hohem Grade gewachsen ist, darin liegt seine Grösse.

Mit dem Hinweis auf die rein rechtsgeschichtliche Natur der mittelalterlichen Kartographie ist auch die grosse Schwierigkeit der Aufgabe genügend bezeichnet. Heute sind die Culturstaaten mit klaren Grenzen auf die Landkarten zu projiciren; der Staatsbegriff deckt sich immer mit einer bestimmten räumlichen Ausdehnung. Anders in jenen Zeiten, wo der Staat fast aufgieng in einem höchst verwickelten System persönlicher Rechte und Verpflichtungen.

Die Frage liegt nahe, ob es überhaupt möglich ist, diesen Zuständen auf dem Wege der Landkarte etwas abzugewinnen, was die aufgewendete Mühe lohnt. Wir sind doch sonst gewohnt, die politische Karte als ein wichtiges Aufklärungsmittel über Macht und Stellung der politischen Gebilde zu betrachten. Denn der beherrschte Raum ist ein Mass für die Macht, wenn auch nicht das einzige, und die relative Lage entscheidet oft genug über die politischen Beziehungen. Betrachtet man aber einen Einzelfall aus der Blüthezeit des Lehenswesens, etwa aus dem 12. Jahrhundert, und fragt sich, ob es möglich wäre, durch ein Kartenbild eine Vorstellung von der relativen Macht z. B. Herzog Heinrich des Löwen oder eines anderen Reichsfürsten oder auch des Kaisers selbst zu gewinnen, so wird man zunächst lieber nein als ja sagen. Es ist eine unabsehbare Menge von Einzelberechtigungen, die die Macht der politischen Factoren zusammensetzen. Die directe Herrschaft über einen bestimmten Landstrich ist dabei keineswegs das ausschlaggebende. Wenn ein Fürst ein Herzogthum zu Lehen hat, so ist das zwar die rechtliche Basis seiner Stellung, aber die Frage bleibt offen, welche wirkliche Macht mit dieser Stellung im gegebenen Zeitraum verbunden war. Erblicher Besitz von Grund-

stücken, Gerichtsbarkeiten, Zehnten, Vogteien u. dgl. konnte möglicherweise ebenso wichtig sein, als die Vortheile, die das Reichsamt brachte, die ja wieder nur aus einer neuen Reihe von Lehensherrlichkeiten, Gerichtsbarkeiten, Domänen, Zölln und so weiter bestanden.

Für die Blüthezeit des Lehenswesens steht somit die Sache thatsächlich schlimm. Aber vielleicht doch nicht hoffnungslos. Man müsste der Frage nur einmal ganz ins Einzelne nachgehen. Mit der Bezeichnung der Grenzen der Herzogthümer etwa ist freilich für diesen Zeitraum wenig gewonnen. Meines Wissens ist es aber noch nicht versucht worden, solche Dinge, wie etwa den Besitz eines der damaligen grossen Häuser an Grafschaften und Vogteien zu verfolgen und in Karten einzuzeichnen. Es soll hier auch nicht behauptet werden, dass der Versuch überall gelingen werde oder müsse. Dafür spricht nur der Umstand, dass noch jedesmal, wenn sich jemand einer solchen Aufgabe mit Hingebung gewidmet hat, viel mehr zutage gekommen ist, als man füglich hoffen konnte. So gut als man eine Liste z. B. der Reichsgüter für eine bestimmte Periode zusammenstellen konnte, fast ebensogut könnte man auch den Umfang dieser Güter ermitteln und kartographisch festlegen, freilich nicht aus den gleichzeitigen Quellen. Verfolgt man aber in der früher angedeuteten Weise die Schicksale eines solchen Reichsgutes, etwa einer kleinen Reichsstadt sammt ihrem Gebiete, oder einer stiftischen Hofmark oder Herrschaft von den Zeiten sicherer Kenntnis ihres Umfanges nach aufwärts, so ist die Sache nicht aussichtslos.

In Spruner-Menkes Atlas befindet sich ein unschätzbare Blatt: Südwestdeutschland am Ende des vorigen Jahrhunderts, das durch seine überraschende Buntscheckigkeit gewiss in eines Jeden Gedächtnis lebt, der jenen Atlas je in der Hand hatte. Man denke sich dieses Blatt auf das acht- oder Zehnfache vergrössert und mit entsprechend mehr Einzelheiten ausgestattet, was nach dem uns aus dem letzten Jahrhundert vorliegenden Material keine Schwierigkeit hätte; man denke sich also eine Specialkarte der Territorienvertheilung am Ende der mittelalterlichen Zustände, die hier bis zum Reichsdeputations-Hauptschluss reichen. Es ist nicht zu zweifeln, dass man mit Verwerthung der Localhistorie viele dieser winzigen politischen Gebilde bis vor die Zeit der Abrundung der Territorien verfolgen könnte. Die Arbeit müsste nur einmal versucht werden. Der ausgezeichnete Künstler und Gelehrte, der jenes Blatt entworfen hat, war durch den kleinen Kartenmaassstab und das Gedränge einer grossen Unternehmung ganz ausserstande, die Dinge in jene Tiefe zu verfolgen, in die sie sich meines Ermessens verfolgen liessen. Wie weit aufwärts man im Ganzen und im Einzelnen käme, das weiss ich nicht, am wenigsten für jene südwestdeutschen Gebiete, mit denen ich mich nicht beschäftigt habe. Aber des Versuches wäre die Sache werth. Der Specialatlas des deutschen Mittelalters ist noch zu machen, und er wird auch gelingen.¹⁾

¹⁾ Der „historische Atlas der Rheinprovinz“ hat das Problem ganz in der angegebenen Weise zu lösen unternommen, und die ersten bisher erschienenen Lieferungen verheissen einen vollständigen Erfolg.

Es ist aber noch ein zweiter Gesichtspunkt, der die Schwierigkeiten überwindlich erscheinen lässt. Die Zeit des vorwiegenden Lebenswesens ist von verhältnismässig kurzer Dauer. Schon im 13. Jahrhundert vollzieht sich die Aushildung und Abrundung der Territorien und dieser Vorgang ist für die ganze folgende Periode bis zu den Umwälzungen der napoleonischen Zeit massgebend geblieben. Für die Zeit vor dem 11. Jahrhundert genügt aber die Feststellung der Gaugrenzen und Herzogthümer, schon deshalb, weil wir nach dem Stande der Quellen füglich nicht hoffen dürfen, viel mehr zu erreichen.

Wir sind damit bei der Hauptfrage angelangt: welche Art von politischen Abgrenzungen kann ein historischer Atlas des Mittelalters überhaupt darstellen? Man wird sagen müssen: für die ältere Periode die Gaugrenzen, für die späteren die Territorien, ihre wechselnde Begrenzung und ihre innere Gliederung.

Das Leichteste und Einfachste ist die Feststellung der Territorien und ihrer Gruppierung: also etwa den Besitz der Habsburger, Luxemburger, Wittelsbacher in einer bestimmten Zeit, die Ländertheilungen innerhalb der Dynastien, das Anwachsen des Besitzes der einen oder andern. Das alles ist umso leichter, je allgemeiner man die Aufgabe stellt, d. h. je kleiner der gewählte Kartenmasstab ist. Freilich, sobald man ins Einzelne geht, wird man auch hier vor sehr grossen Schwierigkeiten stehen. Will man sie überwinden, so muss man meines Ermessens sich an das wagen, was ich, um es gleich zu sagen, als die eigentliche noch zu lösende Aufgabe beim historischen Atlas des Mittelalters halte: man muss die innere Gliederung der Länder in Gerichte, Herrschaften, Hofmarken u. s. w. ermitteln.

Das ist noch nicht geschehen. Wird es aber gemacht, so wird der so entstandene mittelalterliche Special-Atlas eine sehr bedeutende wissenschaftliche Errungenschaft sein. Er wird einerseits einen Abschluss, andererseits eine Basis für die Weiterführung der Localgeschichte bilden, und zwar durch seine gesicherten Resultate ebenso, als durch seine Lücken oder Irrthümer. Dass die Aufgabe nicht unlösbar ist, dafür scheint mir der Stand unserer Forschung zu bürgen, und einige Arbeiten der letzten Jahrzehnte haben den Beweis geliefert. Ich denke dabei in erster Linie an J. Eggers Schrift: Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols¹⁾, dann an H. J. Bidermanns Arbeiten über Südtirol²⁾, die dem Thema des Atlas so nahe kommen, als es nur möglich ist, wenn man — keine Karte zeichnet. Es gehört meinem Gefühle nach geradezu eine Selbstüberwindung dazu, solche Arbeiten ohne Karte hinauszugeben; es wäre eine leichte und dankbare Aufgabe, sie nachzuholen.

J. Eggers Arbeit enthält ein dem Schreiber dieser Zeilen besonders erfreuliches Ergebnis. Sie bestätigt nämlich auch für Tirol die

¹⁾ IV. Ergänzungsband der Mitth. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck 1893. S. 373

²⁾ Die Italiener im tirolischen Provinzial-Verbande, Innsbruck 1874 und Die Nationalitäten in Tirol. Stuttgart 1886.

Dauerhaftigkeit der Landgerichtsgrenzen von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart, welche er einst für das Salzburgische wahrscheinlich machen konnte und welche Rosenthal ¹⁾ auch für Bayern annimmt, ohne allerdings auf das Territoriale näher einzugehen. Für die genannten Länder gewinnt man dadurch eine sehr werthvolle und sichere Basis der Localgeschichte, eine Basis, welche auch für Zeiten vorhält, in denen wir sonst bereits im Dunkeln wandeln.

Die Abgrenzungen der Landgerichte des späteren Mittelalters und der letzten Jahrhunderte sind uns für Tirol und Salzburg aus zweierlei Quellengruppen bekannt, die sich in wünschenswerther Weise ergänzen; einmal aus den älteren Kartenwerken, wie aus Burglechner, Guetrath, Appian und dann aus den Grenzbeschreibungen, die vornehmlich in den Weisthümern enthalten sind. Mit diesen Hilfsmitteln und aus der localgeschichtlichen Literatur lässt sich das Bild der Gliederung des Landes durch Jahrhunderte hindurch mit nur sehr langsam abnehmender Sicherheit verfolgen. Archivalische Studien werden für die Veränderungen der letzten zweihundert Jahre hie und da recht wichtig sein, wie besonders die Arbeiten Bidermanns beweisen. Es ist zu vermuthen, dass diese Unterabtheilungen sich bis in die Zeiten hinauf mit Genauigkeit feststellen lassen, wo sie eine noch grössere Bedeutung als die gerichtlicher und administrativer Abschnitte hatten, das ist bis in die Zeit vor der vollständigen Abrundung der Territorien. So sind in den letzten drei Jahrhunderten von der Mitte des 16. Jahrhunderts an, die Besitzungen der Reichsbisthümer in Oesterreich nur mehr gewöhnliche landständische Herrschaften; vor den Verträgen dieser Zeit gehen aber die Ansprüche auf Unabhängigkeit viel weiter. Damit steigt auch das Interesse an einer richtigen territorialen Umgrenzung.

Sind die Landgerichte wirklich die Unterabtheilungen der alten Grafschaften und Gauen, so reicht aber ihre Bedeutung noch weit höher hinauf, und der Werth einer genauen Grenzfeststellung wäre ein wesentlich grösserer. Freilich lässt sich, bevor genaue Untersuchungen vorliegen, nirgends sagen, wie weit man kommt; aber man hat doch den Eindruck, dass z. B. für Wälsch- und Deutschtirol und Vorarlberg, sowie für Salzburg eine befriedigende Lösung der meisten territorialen Fragen, u. zw. für das ganze Mittelalter möglich wäre. Schöne Vorarbeiten aus älterer und neuerer Zeit, ziemlich einfache Rechtsverhältnisse, fast überall natürliche Grenzen auch der kleineren Gebiete scheinen insbesondere den historischen Special-Atlas von Tirol zu einer wissenschaftlichen Aufgabe einladender Art zu machen. Vielleicht sind da Schwierigkeiten übersehen, die den einheimischen Forschern bekannter sind, als dem Schreiber dieser Zeilen.

Ist einmal das Netz der spätmittelalterlichen Landgerichte, Herrschaften u. s. w. richtig festgestellt, so gewinnen auch die verworrenen Verhältnisse der eigentlich feudalen Zeit und selbst die alte Gaugeographie wesentlich an Durchsichtigkeit. Alle Abgrenzungen

¹⁾ Geschichte des Gerichtswesens etc. Bayerns. Würzburg 1889.

haben stets nach gewissen, schon vorhandenen Einheiten stattgefunden. Selbst heute, wo man sich um historische Beziehungen so wenig kümmert, zieht man eine neue Grenze, wenigstens in Europa, nicht nach Belieben über Berg und Thal, sondern nach den schon vorhandenen Gemeinde-, Bezirks- und Landesgrenzen. Um wie viel mehr im Mittelalter. Es ist ja auch aus praktischen Gründen gar nicht anders zu machen. Und dass gerade die Abgrenzungen der höheren Gerichtsbarkeit in dieser Richtung das wichtigste und dauerhafteste Element sind, das hat wenigstens für den Umfang des bayrisch-österreichischen Gebietes eine ganze Reihe von Forschern in gleicher Weise beobachtet. Ist doch das Gerichtswesen die vornehmste Lebens-äusserung des mittelalterlichen Staates überhaupt gewesen.

Etwas anders als für Tirol, Bayern und Salzburg liegen die Sachen für die beiden Erzherzogthümer und für Innerösterreich. Geringere Beschäftigung mit ihrer Geschichte und verwickeltere Verhältnisse erschweren mir etwas das Urtheil. Eines ist gewiss, es ist hier eine Zersplitterung der alten Landgerichte eingetreten, welche weiter westlich unbekannt ist. Gegen Ende des Mittelalters haben fast alle »Herrschaften« den Blutbann besessen und die Verleihungen beginnen schon im 13. Jahrhundert¹⁾. Aber ganz aussichtslos scheint auch hier der Versuch nicht, die älteren grösseren Verbände zu ermitteln. Sind ja viele von den Verleihungen des Blutbannes urkundlich überliefert. Aus solchen Verleihungen lässt sich aber in der Regel erfahren, aus welchem älteren grösseren Sprengel der neue »gebrochen« worden ist. Vielleicht kommt man nicht soweit, als ich voraussetze, aber der Versuch sollte doch einmal gemacht werden. Und wenn es selbst nicht gelänge, die Sprengel der Grafschaftsgerichte des eigentlichen Mittelalters festzustellen, so wäre es doch auch lehrreich, einmal zu sehen, welches Mosaik unsere Länder in Beziehung auf Rechtspflege und Verwaltung in den letzten Jahrhunderten darstellten. Die Vorarbeiten scheinen mir auch für diesen Versuch nicht ungenügend. Oberösterreich, Steiermark und Krain haben Urkundenbücher; Kärnten wird binnen kurzem eines erster Qualität besitzen, Steiermark und Kärnten haben ausgezeichnet geordnete und verwaltete Archive und in Niederösterreich steht die localhistorische Topographie auf einer hervorragenden Stufe; von vereinzelt Urkunden-Ausgaben, den Weisthümern, den älteren topographischen Handbüchern und allen sonstigen localgeschichtlichen Vorarbeiten zu schweigen.

Es müsste also einmal eine Art Grundkarte der Gerichte, Hofmarken, Herrschaften u. s. w. aus den jüngsten Quellen angelegt und von dieser ausgehend die Veränderung nach aufwärts verfolgt werden. Es bleibt dabei die Frage offen, wie viel von der sogenannten hofrechtlichen Sphäre auf diese Weise darstellbar wäre. Nach meinen Erfahrungen sind die hofrechtlichen oder grundherrlichen Beziehungen nicht dazu angethan, kartographisch dargestellt zu werden. Dienste und Pflichten lasten bei uns auf den einzelnen Höfen und die Zer-

¹⁾ Luschin, Geschichte des Gerichtswesens, S. 145.

splitterung geht so weit, dass eine Ausscheidung nach Flächen nicht mehr möglich ist.

In anderen Theilen des Reiches mag das anders sein. A. Schulte sagt (Mith. d. Inst. f. ö. Gesch., VII, 178), für die Abschliessung der Territorien sei im Elsass nicht die hohe Gerichtsbarkeit, sondern Eigenrechte und niedere Gerichtsbarkeit das Fundament gewesen. Das wird ohne Zweifel richtig sein; in diesem Falle wird der historische Atlas eben dieser Seite seine Aufmerksamkeit in erster Linie zuwenden müssen. Wenn aber Schulte bei derselben Gelegenheit sagt, er denke, in Oesterreich, Bayern und den habsburgischen Stammländern müssten sich mit Hilfe der Urbare und Lehensbücher auch die Hoheits- und Eigenthumsrechte kartographisch darstellen lassen, so scheint mir das vorläufig zweifelhaft. Mir schwebt ein Beispiel vor, wo jeder Versuch einer kartographischen Fixirung scheiterte. Salzburg besass seit den ältesten Zeiten, der Agilolfinger-Periode, im jetzigen östlichen Bayern zahllose einzelne Güter und Unterthanen. Die Abschliessung des Stifts-Territoriums vollzog sich hier durch Erwerb einer Anzahl von Gerichten nach dem Aussterben der betreffenden Grafengeschlechter; die Grenze blieb dann (mit Ausnahme einer kleinen, urkundlich nachweisbaren Regulirung im 15. Jahrhundert) unverändert von 1275 bis 1816. Bei dieser Abschliessung des Territoriums fielen aber etwa 1500 salzburgische »Iteme« auf bayerisches Gebiet, Salzburg hatte nur die niedere Gerichtsbarkeit und einige andere, allerdings immer mehr schwindende Rechte. Wegen der fortdauernden Streitigkeiten mit den bayerischen Landesherrn wurde darüber im Jahre 1525 ein ganz ausführliches Urbar oder Grundbuch aufgenommen. Jeder Versuch, den Inhalt desselben kartographisch zu verwerthen, war aber vergeblich. Das Exemplar der bayerischen Specialkarte, in der alle im Urbar vorkommenden Namen unterstrichen wurden, zeigt mir, dass in gewissen Gebieten die salzburgischen Höfe dichter, in anderen weniger dicht lagen, aber ein territorialer Abschluss war nirgends zu gewinnen. Bei Herausgabe des Urbars wäre ja vielleicht eine solche Karte ganz nützlich; aber ein Bild wirklich kartographischer Art ist mit diesem Material nicht zu erreichen, und zwar deshalb, weil die Befugnisse sich nicht auf zusammenhängende Flächen beziehen, die in den gewöhnlichen Kartenmasstäben noch darstellbar sind. Auf einer Katastralmappe könnte man, wie sich versteht, auch derlei zum Ausdruck bringen; dazu möchte dann wieder die Ueberlieferung nicht ausreichen.

Es wurde schon oben angedeutet, dass die technischen Schwierigkeiten bei der Herstellung mittelalterlicher historischer Karten nicht so gross sind, als man sich gemeiniglich vorzustellen scheint, und zwar selbst dann, wenn man höhere Anforderungen stellt, als sie gewöhnlich erhoben werden. Man wird sich den Vorgang bei Herstellung einer historischen Karte wohl so zu denken haben: Das Material an Namen und Grenzlinien wird zunächst auf einer Specialkarte (für Oesterreich in 1 : 75.000) durch Unterstreichen oder Einzeichnen niedergelegt. Da auf der Specialkarte die Gemeindegrenzen eingetragen sind, so reicht sie bei eigener Localkenntnis in der Regel aus, die

Grenzbeschreibungen der Weisthümer sicher festzustellen oder die alten ungenauen Karten auf das richtig wiedergegebene Terrain zu übertragen. In Zukunft wird man sich anstatt der Specialkarte 1 : 75.000 vielleicht für unsere Zwecke mit gleichem Erfolg der Generalkarte 1 : 200.000 bedienen können, deren viel handlichere Blätter fast ebensoviel enthalten. Im Augenblicke sind die Alpenländer in dieser Ausgabe noch nicht ganz erschienen.

Von der Fülle der Eintragungen hängt dann die Wahl des Kartenmasstabes für die beabsichtigte historische Karte ab. Es ist ja vielleicht nicht ganz leicht, hier das Richtige zu treffen; das ist aber auch die einzige Schwierigkeit technischer Natur.

Welche Karten, in welchem Masstabe, für welche Zeitabschnitte zu bringen sind, dafür lässt sich von vorneherein eine Regel nicht aufstellen: es hängt das von dem vorhandenen Material und von dem Verlauf der Localgeschichte ab. Wo man einen dauernden Zustand oder eine wichtige Veränderung sicher fassen kann, da soll die Darstellung versucht werden; regelmässige Termine anzusetzen, würde zu Misserfolgen führen.

Zusammenfassend liesse sich also vielleicht sagen:

Die wichtigste und entscheidende wissenschaftliche Vorarbeit für den historischen Atlas des Mittelalters ist die Landgerichtskarte.

Sie muss, indem man von der Gegenwart rückwärts schreitet, auf Grundlage der Specialkarte, der gleichzeitigen kartographischen Versuche und der Grenzbeschreibungen gemacht werden.

Erst auf Grundlage der Landgerichtskarte lassen sich die anderen Aufgaben des historischen Atlas lösen.

Es steht zu hoffen, dass in einer Zeit, wo so viel Nachfrage nach dankbaren wissenschaftlichen Themen vorhanden ist, sich auch für diese schönen und lohnenden Aufgaben die richtigen Leute finden werden.
